

# RS Vwgh 2002/3/22 2001/11/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2002

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z2;

FSG 1997 §5 Abs5;

FSG 1997 §8 Abs3;

FSG-GV 1997;

## Rechtssatz

Wurde die unbefristete Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mit dem Bescheid der Behörde gemäß 24 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997 auf ein Jahr befristet und stützte die Behörde die nachfolgenden zwei "Befristungen" ebenso auf § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997, so handelte es sich in Wahrheit nicht mehr um die auf § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997 zu stützende - nachträgliche - Befristung (einer bisher unbefristeten) Lenkberechtigung, sondern um die befristete Erteilung (befristete Verlängerung) einer Lenkberechtigung gemäß § 5 Abs. 5 FSG 1997. Hier: Keine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers durch die Anführung einer unrichtigen Gesetzesstelle in den Bescheiden (weitere Begründung im Erkenntnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110137.X01

## Im RIS seit

19.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)